

§ 2j FOG

FOG - Forschungsorganisationsgesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.06.2023

§ 2j.

Zu den in diesem Abschnitt genannten Zwecken und unter den in diesem Abschnitt genannten Voraussetzungen sind

1. 1.Übermittlungen an
 1. a)wissenschaftliche Einrichtungen (§ 2b Z 12),
 2. b)Art 89-Förder- und Zuwendungsstellen (§ 2b Z 1),
 3. c)Gutachterinnen und Gutachter,
 4. d)österreichische öffentliche Stellen (§ 2b Z 8) und
2. 2.Wissens- und Technologietransfer

in Mitgliedstaaten der Europäischen Union zulässig.

In Kraft seit 25.05.2018 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at